

XIII

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

166. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten Bericht über die nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte²¹¹ sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

167. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XIV

Achtundsechzigste Tagung der Generalversammlung

168. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Staaten, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken und sie zu bitten, ihm Informationen zu übermitteln, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

169. *stellt fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über diese Resolution in einer einzigen sechstägigen Konsultationsrunde im November stattfinden werden, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen spätestens fünf Wochen vor deren Beginn Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

170. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/80

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 12. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.34 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Italien, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Libanon, Libyen, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nigeria, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

²¹¹ A/67/315.

67/80. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995, 52/24 vom 25. November 1997, 54/190 vom 17. Dezember 1999, 56/97 vom 14. Dezember 2001, 58/17 vom 3. Dezember 2003, 61/52 vom 4. Dezember 2006 und 64/78 vom 7. Dezember 2009,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²¹², das Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²¹³, die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²¹⁴ und die beiden dazugehörigen Protokolle²¹⁵, das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt²¹⁶, das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes²¹⁷, das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes²¹⁸ und das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²¹⁹,

unter Begrüßung des vierzigsten Jahrestags des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und der diesbezüglich von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Aktivitäten,

in Würdigung der positiven Ergebnisse der im Juni 2012 abgehaltenen zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, auf der die Geschäftsordnung der Tagung der Vertragsstaaten angenommen wurde, die unter anderem vorsieht, dass die Tagung der Vertragsstaaten alle zwei Jahre einberufen wird, und auf der außerdem ein Nebenausschuss eingerichtet wurde, der vom Sekretariat jährlich einberufen wird,

den Beschluss *begrüßend*, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner vom 3. bis 18. Oktober 2012 abgehaltenen 190. Tagung fasste und mit dem er die Generaldirektorin ermächtigte, in der ersten Jahreshälfte 2013 eine außerordentliche Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut einzuberufen, mit der Aufgabe, die Mitglieder des Neben-

²¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

²¹³ Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

²¹⁴ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBI. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

²¹⁵ Ebd., Vol. 249, Nr. 3511, und Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1300; LGBI. 1960 Nr. 17/3; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1033 (Protokoll I); dBGBI. 2009 II S. 716; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149 (Protokoll II).

²¹⁶ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 213; öBGBI. Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

²¹⁷ Ebd., Vol. 2562, Nr. 45694.

²¹⁸ Ebd., Vol. 2368, Nr. 42671. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2013 II S. 1009; öBGBI. III Nr. 76/2009; AS 2008 4801.

²¹⁹ Ebd., Vol. 2440, Nr. 43977. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

ausschusses zu wählen, und der Generaldirektorin nahelegte, die erste Tagung des Ausschusses für die erste Jahreshälfte 2013 einzuberufen,

im Hinblick auf die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit²²⁰ am 2. Dezember 2004, soweit dieses auf Kulturgut Anwendung findet,

daran erinnernd, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 17. Oktober 2003 die Erklärung über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe²²¹ verabschiedet hat,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung²²² verabschiedet hat,

unter Begrüßung des in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Berichts des Generalsekretärs²²³,

mit Lob für die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Museen und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und unter Begrüßung aller Initiativen mit dem Ziel der freiwilligen Rückgabe von rechtswidrig angeeignetem Kulturgut,

sich dessen bewusst, für wie wichtig es die Ursprungsländer erachten, dass Kulturgut, das für sie von grundlegendem geistigem, historischem und kulturellem Wert ist, an sie zurückgegeben wird, damit sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis über den anhaltenden rechtswidrigen Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Aspekte des Handels mit Kulturgut und feststellend, dass Kulturgut insbesondere über legale Märkte, etwa durch Auktionen, auch im Internet, übereignet wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung, die unerlaubte Verbringung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgut, insbesondere in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, einschließlich besetzter Gebiete, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder um Binnenkonflikte handelt,

unter Hinweis auf die Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats vom 22. Mai 2003, insbesondere die Ziffer 7 betreffend die Rückerstattung des Kulturguts Iraks, sowie auf die Ratsresolution 2056 (2012) vom 5. Juli 2012 über die Situation in Mali,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglicher Kulturgüter und die Anwendung des diesbezüglichen „Object ID“-Standards, die Einschränkung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgütern und die Verbreitung von Informationen und Instrumenten in der Öffentlichkeit sowie bei Institutionen, Mitgliedstaaten und anderen geleistet haben, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Vorhaben;

²²⁰ Resolution 59/38, Anlage.

²²¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-second Session, Paris, 29 September–17 October 2003*, Vol. 1: *Resolutions*.

²²² United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*.

²²³ Siehe A/67/219.

2. *stellt fest*, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur von September bis Dezember 2012 die Einleitung internationaler Sensibilisierungs- und Fortbildungskampagnen für Museumssachverständige, Polizisten, Zollbeamte und Rechtssachverständige in Afrika, Lateinamerika, Südosteuropa und der Karibik unterstützt hat, die das Ziel verfolgen, durch die Vermittlung der rechtlichen und operativen Kenntnisse sowie direkt anwendbarer Fähigkeiten zur Stärkung des Schutzes von Kulturgut die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut zu verhindern;

3. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

4. *anerkennt* die Führungsrolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und legt der Organisation nahe, auch künftig für andere internationale Organe, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL), Führungs- und Fachkompetenz beim Schutz von Kulturgut bereitzustellen;

5. *bekräftigt* die Bedeutung des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut²¹², des Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter²¹³, der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten²¹⁴ und der beiden dazugehörigen Protokolle²¹⁵, des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt²¹⁶, des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes²¹⁷, des Übereinkommens zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes²¹⁸ und des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen²¹⁹ und bittet die Mitgliedstaaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien der genannten Übereinkommen und Protokolle zu werden, die sich ausdrücklich auf die Rückgabe und Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer beziehen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Tagung zum vierzigjährigen Bestehen des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, die am 15. und 16. März 2011 am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in Paris stattfand, und von der Erklärung des Internationalen Forums zur Rückgabe von Kulturgut, das am 19. Juli 2011 in Seoul stattfand;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der ersten Tagung des Sonderausschusses zur Überprüfung der praktischen Wirkungsweise des Übereinkommens über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter, die am 19. Juni 2012 am Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur stattfand;

8. *begrüßt* den auf der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut gefassten Beschluss, mit dem die Geschäftsordnung der Tagung der Vertragsstaaten angenommen wurde, die unter anderem vorsieht, dass die Tagung der Vertragsstaaten alle zwei Jahre einberufen werden soll, und mit dem ein Nebenausschuss eingesetzt wurde, der vom Sekretariat jährlich einberufen wird, um unter anderem die Ziele des Übereinkommens zu fördern, Staatenberichte zu überprüfen und Empfehlungen und Leitlinien, die bei der Durchführung des Übereinkommens helfen und sich daraus ergebende Probleme aufzeigen können, zu erarbeiten und der Tagung der Vertragsstaaten vorzulegen;

9. *stellt fest*, dass die Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt wurde, in der ersten Jahreshälfte 2013 eine außerordentliche Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut einzuberufen, insbesondere mit der Aufgabe, die Mitglieder des Nebenausschusses zu wählen, und der Generaldirektorin nahegelegt wurde, die erste Tagung des Ausschusses für die erste Jahreshälfte 2013 einzuberufen;

10. *erkennt an*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit²²⁰ ist, stellt fest, dass das Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten ist, und bittet die Mitgliedstaaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

11. *beklagt* die Beschädigung des Kulturerbes von Ländern in Krisen-, Konflikt- und Postkonfliktsituationen, insbesondere die jüngsten Angriffe auf Stätten des Weltkulturerbes, fordert die sofortige Einstellung solcher Handlungen und erinnert die Vertragsstaaten der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten an die darin enthaltenen Bestimmungen, Kulturgut zu sichern und zu respektieren und jede Art von Diebstahl, Plünderung oder anderer widerrechtlicher Inbesitznahme von Kulturgut sowie jede sinnlose Zerstörung solchen Gutes zu verbieten, zu verhindern und nötigenfalls zu unterbinden;

12. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes von Ländern in Konfliktsituationen, wozu auch die sichere Rückgabe von rechtswidrig entferntem Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert an diese Länder gehört, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den rechtswidrigen Handel mit Kulturgütern zu verhüten und zu bekämpfen, unter anderem durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften und durch ein einschlägiges Ausbildungsangebot für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste, und diesen Handel als schwere Straftat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²²⁴ zu betrachten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur damit fortzufahren, systematische Inventare ihres Kulturguts zu erstellen;

15. *bittet* die Staaten, zu erwägen, nationale, regionale und internationale Datenbanken zur Inventarisierung von Kulturgut, einschließlich rechtswidrig gehandeltem, rechtswidrig aus- oder eingeführtem, gestohlenem, geplündertem oder rechtswidrig ausgegrabenem Kulturgut, einzurichten und aufzubauen, und legt den Staaten nahe, den Informationsaustausch zu verstärken, indem sie Inventare von Kulturgut und Datenbanken zu rechtswidrig gehandeltem, rechtswidrig aus- oder eingeführtem, gestohlenem, geplündertem oder rechtswidrig ausgegrabenem Kulturgut weitergeben oder vernetzen und zu internationalen Inventaren und Datenbanken beitragen;

16. *erkennt an*, dass der Aufbau der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingerichteten Datenbank der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Kulturerbe weiter vorangekommen ist und diese nunmehr die Rechtsvorschriften aus 180 Mitgliedstaaten enthält, und bittet die Mitgliedstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Rechtsvorschriften in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit sie in die Datenbank aufgenommen werden können, ihre Daten regelmäßig zu aktualisieren und die Datenbank bekanntzumachen;

17. *lobt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um den Einsatz von Identifizierungs- und Inventarsystemen, insbesondere die Anwendung des „Object ID“-Standards, zu fördern und zur Vernetzung der Identifizierungssysteme und der bestehenden Datenbanken anzuregen, einschließlich des von der INTERPOL entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

18. *stellt fest*, dass das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer auf seiner sechzehnten Tagung vom 21. bis 23. September 2010 seine Verfahrensordnung für Vermittlung und Schlichtung

²²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

tung²²⁵ angenommen hat, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls den Einsatz solcher Prozesse zu erwägen;

19. *begrüßt* es, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts Musterbestimmungen bezüglich Staatseigentum an bisher unentdeckten Kulturgütern vorgestellt haben, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu erwägen, diese Musterbestimmungen anzuwenden und wirksame Rechtsvorschriften zur Begründung und Anerkennung des Eigentums der Staaten an ihrem Erbe zu erlassen, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, mit dem Ziel, im Falle unrechtmäßiger Verbringung die Rückerstattung zu erleichtern;

20. *nimmt Kenntnis* von der Muster-Ausfuhrbescheinigung für Kulturgüter, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltzollunion als Instrument zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgütern erarbeitet wurde, und bittet die Mitgliedstaaten, die Übernahme der Muster-Ausfuhrbescheinigung als nationale Ausfuhrbescheinigung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren zu erwägen;

21. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 102 über die Berichte von Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung im November 2011 verabschiedet hat²²⁶;

22. *erkennt an*, dass die Öffentlichkeit im Jahr des Kulturerbes 2002 und anlässlich des vierzigjährigen Bestehens des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt für die Werte des Kulturerbes sensibilisiert wurde und dass eine stärkere Mobilisierung und ein verstärktes Handeln zugunsten dieser Werte erreicht wurden, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten;

23. *bittet* diejenigen, die sich mit dem Handel mit Kulturgütern befassen, und ihre Verbände, wo es solche gibt, die wirksame Anwendung des Internationalen Ethikkodexes für Kunsthändler, den die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1999 billigte²²⁷, des Ethikkodexes für Museen des Internationalen Museumsrats und anderer bestehender Kodexe zu fördern;

24. *begrüßt* die Initiative der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Gespräche mit Vertretern des internationalen Kunsthandels abzuhalten, um auf Gebieten wie der Herkunftsermittlung, der Ethik, der Rückerstattungsverfahren und der Kenntnis der internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen die Praktiken zu verbessern und das Bewusstsein zu schärfen;

25. *erkennt an*, wie wichtig der im November 2000 eingerichtete Internationale Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer ist, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre freiwilligen Beiträge an den Fonds weiter zu erhöhen, um seine Effizienz zu steigern, und den Fonds zu nutzen;

26. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Kampf gegen den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut und dessen rechtswidrige Entfernung aus den Ursprungsländern zusammenarbeiten, unter anderem indem sie bilaterale Abkommen schließen und einander Rechtshilfe leisten und namentlich die an derartigen Aktivitäten beteiligten Personen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der zusammenarbeitenden Staaten und nach dem anwendbaren Völkerrecht strafrechtlich verfolgen beziehungsweise ausliefern;

²²⁵ A/67/219, Anlage I, Empfehlung 4.

²²⁶ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-sixth Session, Paris, 25 October–10 November 2011*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*.

²²⁷ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October–17 November 1999*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*.

27. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zusammenzuarbeiten;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

29. *beschließt*, den Punkt „Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/81

Verabschiedet auf der 53. Plenarsitzung am 12. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.36 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mali, Malta, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/81. Globale Gesundheit und Außenpolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 63/33 vom 26. November 2008, 64/108 vom 10. Dezember 2009, 65/95 vom 9. Dezember 2010 und 66/115 vom 12. Dezember 2011,

unter Begrüßung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die zur Förderung der globalen Gesundheitsagenda beigetragen haben, insbesondere des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“²²⁸, der am 19. September 2011 angenommenen Politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten²²⁹, der Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die am 10. Juni 2011 auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV und Aids angenommen wurde²³⁰, der Politischen Erklärung von Rio über soziale Determinanten von Gesundheit, die auf der vom 19. bis 21. Oktober 2011 in Rio de Janeiro abgehaltenen Weltkonferenz über soziale Determinanten von Gesundheit angenommen wurde, der Resolution 58.33 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2005 über nachhaltige Gesundheitsfinanzierung, allgemeine Versorgung und soziale Krankenversicherung²³¹, der Resolution 64.9 der Weltgesundheitsversammlung vom 24. Mai 2011 über nachhaltige Strukturen der Gesundheitsfinanzierung und allgemeine Versorgung²³² und der Empfehlung Nr. 202 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 101. Tagung vom 30. Mai bis 14. Juni 2012 verabschiedet wurde, und in Bekräftigung des im September 1994 in Kairo verabschiedeten Aktionsprogramms der Internationalen

²²⁸ Resolution 66/288, Anlage.

²²⁹ Resolution 66/2, Anlage.

²³⁰ Resolution 65/277, Anlage.

²³¹ Siehe World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1.

²³² Siehe World Health Organization, Dokument WHA64/2011/REC/1.